

SG_GERICHTE BES.2014.29 vom 19. Mai 2014

SG Gerichte, 2014-05-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_BES.2014.29

FR: SG_GERICHTE BES.2014.29 du 19 mai 2014

IT: SG_GERICHTE BES.2014.29 del 19 maggio 2014

Regeste

Die Scheidungskonvention stellt auch für den Mündigenunterhalt einen Rechtsöffnungstitel i.S.v. Art. 81 SchKG dar (Kantonsgericht, Einzelrichter Beschwerden SchKG, 19. Mai 2014, BES.2014.29).

Volltext

Publikationsplattform St.Galler Gerichte Fall-Nr.: BES.2014.29 Stelle: Kantonsgericht

Rubrik: Zivilkammern (inkl. Einzelrichter) Publikationsdatum: 19.05.2014

Entscheiddatum: 19.05.2014 Entscheid Kantonsgericht, 19.05.2014 Die

Scheidungskonvention stellt auch für den Mündigenunterhalt einen Rechtsöffnungstitel

i.S.v. Art. 81 SchKG dar (Kantonsgericht, Einzelrichter Beschwerden SchKG, 19. Mai

2014, BES.2014.29). Aus den Erwägungen: Beruht die Forderung auf einem

vollstreckbaren gerichtlichen Entscheid, so kann der Gläubiger beim Richter die Aufhebung

des Rechtsvorschlags (definitive Rechtsöffnung) verlangen (Art. 80 Abs. 1 SchKG). Der

Richter erteilt die definitive Rechtsöffnung, wenn nicht der Betriebene durch Urkunden

beweist, dass die Schuld seit Erlass des Entscheids getilgt oder gestundet worden ist, oder

die Verjährung anruft (Art. 81 Abs. 1 SchKG). aa) Die Vorinstanz hielt im angefochtenen

Entscheid dafür, dass das Urteil der Familienrichterin auch zu Gunsten des in der

Zwischenzeit volljährig gewordenen Gläubigers (...) einen Rechtsöffnungstitel i.S.v. Art.

80 SchKG für die offenen Unterhaltsbeiträge April bis Oktober 2013 darstelle. (...) Dieser

Begründung hält der Schuldner in der Beschwerde (erneut) entgegen, das Scheidungsurteil

bilde mangels Parteistellung des Gläubigers im Scheidungsverfahren "keinen Anspruchs-

und Rechtsöffnungstitel" zu Gunsten des Gläubigers. (...) bb) Der Anspruch auf

Unterhaltsbeiträge steht dem Kind zu; solange es minderjährig ist, wird der Unterhalt

(allerdings) durch Leistung an dessen gesetzlichen Vertreter oder Inhaber der Obhut erfüllt

(Art. 289 Abs. 1 ZGB). Aus dieser Regelung schliessen Lehre © Kanton St.Gallen 2026

Seite 1/3 Publikationsplattform St.Galler Gerichte und Rechtsprechung vorab, dass der

Unterhaltsbeitrag des Kindes bis zur Mündigkeit vom Inhaber der elterlichen Sorge im

eigenen Namen in Betreuung gesetzt werden kann und danach – vorbehaltlich einer

entsprechenden Vollmacht oder einer Abtretung – vom Kind selber geltend gemacht

werden muss (BSK SchKG I-Staehelin, Art. 80 N 36, mit Hinweisen; vgl. auch BGer

5A_661/2012 E. 4.2.1). Für die Frage der Titelqualität ist mit letzterer Schlussfolgerung

insofern nichts gewonnen, als diese Frage von derjenigen nach den Wirkungen eines

Scheidungsurteils in Bezug auf Kinderunterhaltsbeiträge zu unterscheiden ist. Allerdings ist

allein schon der Umstand, dass sich der zitierte Kommentator im Zusammenhang mit der

Frage der Titelqualität eines (Scheidungs-) Urteils mit der Aktivlegitimation im

Betreibungsverfahren auseinandersetzt, ein deutlicher Hinweis dafür, dass er von der

Titelqualität des Scheidungsurteils zu Gunsten auch des volljährigen Kindes ausgeht. Dies

zu Recht: War nach früherem Scheidungsrecht unzulässig bzw. zumindest strittig, ob der

Unterhalt überhaupt über die Unmündigkeit hinaus festgelegt bzw. vereinbart werden könne (vgl. BGE 109 II 371), ist diese Möglichkeit heute gesetzlich vorgesehen (Art. 133 Abs. 1 Satz 2 ZGB) und hält das Bundesgericht dafür, dass von ihr selbst bei Kleinkindern Gebrauch gemacht werden kann (BGE 139 III 401 E. 3.2.2 = Pra 103, 2014, Nr. 26). Bemerkenswert ist dabei das Motiv für Art. 133 Abs. 1 Satz 2 ZGB bzw. die betreffende Rechtsprechung: Es sollte vermieden werden, dass das volljährig werdende Kind zur Vermeidung der Gefährdung seiner Ausbildung gezwungen ist, ein eigenes Verfahren gegen den betreffenden Elternteil zu eröffnen (BGE 129 III 55 E. 3.1.4 = Pra 92, 2013, Nr. 101), wobei dem unterhaltspflichtigen Elternteil unbenommen bleibt, seinerseits im Rahmen einer Abänderungsklage nach Art. 286 Abs. 2 ZGB bei Eintritt der Volljährigkeit überprüfen zu lassen, ob und in welchem Umfang die Voraussetzungen gemäss Art. 277 Abs. 2 ZGB – danach haben die Eltern, wenn das Kind bei Volljährigkeit noch keine angemessene Ausbildung hat, für seinen Unterhalt aufzukommen, bis eine entsprechende Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann, soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden darf – noch erfüllt sind (BGer 5A_18/2011 E. 5.1.4). Dieser Zweck würde nun allerdings vereitelt und es wäre nicht der unterhaltspflichtige Elternteil (hier der Schuldner), der eine Abänderung erwirken, sondern das Kind (hier der Gläubiger), das gestützt auf Art. 277 Abs. 2 ZGB klagen müsste, würde man die Titelqualität einer genehmigten Scheidungskonvention, in welcher Kinderunterhalt über die Unmündigkeit hinaus vereinbart ist, zu Gunsten des volljährigen Kindes verneinen. Einem solchen © Kanton St.Gallen 2026 Seite 2/3 Publikationsplattform St.Galler Gerichte Genehmigungsentscheid ist diese Titelqualität vielmehr im Sinn einer Art Entscheid zu Gunsten eines Dritten zuzuerkennen. An dieser Schlussfolgerung ändert der Hinweis des Schuldners auf Wullschleger (FamKomm, Scheidung, Allg. Bem. zu Art. 276-293, N 17b) nichts. Im Gegenteil, der Kommentator bestätigt an der fraglichen Stelle ausdrücklich, dass die über die Unmündigkeit hinaus getroffene Unterhaltsregelung zwar nicht das Kind, wohl aber die Eltern (untereinander) binde, was im Zusammenhang mit dem Hinweis auf die (eingeschränkte) Möglichkeit der Abänderung (durch das Kind) nichts anderes heissen kann, als dass auch er von der Verbindlichkeit für den Unterhaltsverpflichteten ausgeht, womit zwingend die Titelqualität verknüpft ist. © Kanton St.Gallen 2026 Seite 3/3

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.